



Rat der
Europäischen Union

103217/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/06/22

Brüssel, den 7. Juni 2022
(OR. en)

8904/22

PHARM 91
SAN 259
MI 373
AGRILEG 64

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von vier Mitgliedern des
Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel Agentur

8904/22

AMM/cw/mhz

LIFE.5

DE

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

zur Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 1,

gestützt auf die Bewerberliste, die die Europäische Kommission dem Rat am 27. Januar 2022 übermittelt hat,

gestützt auf die Positionen, die das Europäische Parlament in seinem Schreiben vom 24. Mai 2022 zum Ausdruck gebracht hat,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 endet die Amtszeit der am 14. Juni 2022 amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) zu diesem Zeitpunkt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Amtszeit am 15. Juni 2022 beginnen soll, sind gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 festgelegten Verfahren für die Benennung und Ernennung zu ernennen.
- (2) Gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 gehören dem Verwaltungsrat auch zwei Vertreter von Patientenorganisationen, ein Vertreter von Ärzteorganisationen und ein Vertreter von Tierärzteorganisationen an.
- (3) Diese Mitglieder werden vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand einer Liste ernannt, die von der Kommission erstellt wird und die eine deutlich höhere Zahl von Bewerbern enthalten muss, als Mitglieder zu ernennen sind. Ihre Amtszeit soll drei Jahre betragen und kann verlängert werden.

- (4) Die Kommission hat eine Bewerberliste erstellt und dem Rat am 27. Januar 2022 vorgelegt. Die in der von der Kommission vorgelegten Liste aufgeführten Bewerber wurden im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung und auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikation, ihres breiten Spektrums an einschlägigem Fachwissen sowie ihrer einschlägigen Kenntnisse im Verwaltungsbereich und ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet der Human- oder Tierarzneimittel ausgewählt.
- (5) Die von der Kommission vorgelegte Liste wurde im Hinblick auf die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats als Vertretern der Zivilgesellschaft anhand der von der Kommission vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Positionen geprüft. Die Ernennung dieser Mitglieder durch diesen Beschluss wird ferner sichergestellt, dass im Verwaltungsrat die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und die größtmögliche geografische Streuung in der Union sowie einschlägige Kenntnisse im Verwaltungsbereich und Erfahrungen auf dem Gebiet der Human- oder Tierarzneimittel zur Verfügung stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 15. Juni 2022 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur ernannt:

PATIENTEN-ORGANISATIONEN	ÄRZTE-ORGANISATIONEN	TIERÄRZTE-ORGANISATIONEN
Herr Marco GRECO Frau Virginie HIVERT	Herr Denis LACOMBE	Frau Despoina IATRIDOU

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin